

Amtsgericht Duisburg

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 24.06.2026, 13:00 Uhr,

2. Etage, Sitzungssaal C215, Kardinal-Galen-Straße 124-132, 47058 Duisburg

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Meiderich, Blatt 6371,

BV Ifd. Nr. 1

67,89/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Meiderich, Flur 6, Flurstück 122, Hof- und Gebäudefläche, Düppelstraße 46, Größe: 734 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Düppelstr. 46 im Erdgeschoss links Nummer 9 mit Kellerraum und Balkon Nummer 9 des Aufteilungsplanes

versteigert werden.

Das Gutachten behandelt eine Eigentumswohnung im Ortsteil Untermeiderich. Die Wohnung liegt im Erdgeschoss links eines dreigeschossigen, einseitig angebauten und unterkellerten Mehrfamilienhauses. Der Wiederaufbau nach der Liegenschaft erfolgte im Jahr 1955. Im Jahr 1984 wurde das Objekt nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG) in 16 Einheiten aufgeteilt.

Die gegenständliche Wohnung unterteilt sich nach dem Aufteilungsplan in Flur, Küche, Badezimmer, Wohnraum, Kinderzimmer, Schlafzimmer und Balkon. Die Größe bemisst sich auf ca. 60 m².

Das Gemeinschaftseigentum vermittelte einen mäßig gepflegten Gesamteindruck, es war Instandhaltungsstau erkennbar. Die augenscheinlich leerstehende Wohnung konnte nicht besichtigt werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.03.2025

eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

54.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.